

IKEM-Briefing

Shell-Klimaurteil

Hintergrund

Gegen Royal Dutch Shell (RDS) als Muttergesellschaft des Shell-Konzerns hatten sieben Umweltverbände geklagt, um Shell zur Einhaltung der Pariser Klimaschutzziele zu verpflichten. Über 17.000 Einzelkläger:innen hatten sich der Klage angeschlossen. Die federführend klagende niederländische Umweltorganisation „Vereniging Milieudefensie“ gehört wie der BUND zum Netzwerk „Friends of the Earth“ und hatte bereits vier nigerianische Landwirt:innen auf Entschädigung gegen Shell unterstützt.¹

Urteil⁴

Am 26. Mai 2021 wurde RDS vom Hague District Court zu einer Netto-Treibhausgas-Reduktion von 45 Prozent bis zum Jahr 2030 im Verhältnis zum Referenzjahr 2019 verurteilt. Das Urteil trat vorläufig mit sofortiger Wirkung in Kraft und betrifft RDS und dessen Zweigunternehmen. Gegenüber Geschäftspartner:innen besteht nur eine „Best-Efforts“-Verpflichtung: Von Shell dürfe erwartet werden, auch die Risiken abzuwenden oder einzudämmen, die durch die Emissionen von Partner:innen verursacht werden.

Die Sammelklage war laut Gericht in Bezug auf die heutigen und zukünftigen Bewohner:innen der Niederlande und der Wattregion zulässig, da diese ein gleichartiges Interesse besitzen. Berührt seien das Recht auf Leben sowie das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 2 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Art. 6 und 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte. Laut dem Urgenda-Urteil, bei dem die niederländische Regierung erfolgreich auf höhere Klimaschutzmaßnahmen verklagt wurde, beinhalten diese einen Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels.⁵ Unzulässig sei jedoch der Einbezug der Interessen der heutigen und zukünftigen Bewohner:innen der ganzen Welt, da die Auswirkungen des Klimawandels lokal zu stark variieren würden. Die Ansprüche der Einzelkläger:innen berücksichtigte das Gericht wegen fehlender konkreter individueller Interessen nicht.

Die von der Klage beanspruchte Anwendbarkeit des Art. 7 Abs. 2 der Rom II-VO wurde vom Gericht bestätigt. Dieser Artikel sieht vor, dass bei Umweltschädigungen das Gericht angerufen werden kann, in dessen Zuständigkeitsbereich die beklagte Handlung stattfand – und nicht dasjenige, in dessen Bereich der

Der Hague District Court (Rechtbank Den Haag), der das Shell-Klimaurteil erlassen hat, erregte bereits 2015 weltweit Aufsehen mit dem (2019 letztinstanzlich bestätigten)² sogenannten Urgenda-Urteil, das die Niederlande verpflichtete, ihren Treibhausgasausstoß im Jahr 2020 im Vergleich zu 1990 um 25 Prozent zu reduzieren.³

Schaden dieser Handlung auftritt. Die Zuständigkeit des Hague District Court war gegeben, weil das Gericht das schadensgründende Ereignis in der Unternehmenspolitik des Konzerns RDS verortet, die in Den Haag seinen Hauptverwaltungssitz hat. Die THG-Reduktionsverpflichtung von Shell ergibt sich laut Gericht aus Art. 6:162 des niederländischen Zivilgesetzbuchs, gemäß dessen eine Handlung unerlaubt ist, wenn sie mit einer sittenwidrigen Schädigung eines Dritten einhergeht. Aus diesem Artikel ergebe sich, dass eine ungeschriebene Sorgfaltspflicht bestimmt werden müsse, weshalb das Gericht in seiner Würdigung u.a. Art. 2 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Art. 6 und 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sowie soft law, also eigentlich unverbindliche Leitlinien wie die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, miteinbezieht.

Shell trage signifikant zu den globalen THG-Emissionen bei, welche wiederum eine ernsthafte Gefährdung in Hinblick auf die Menschenrechte der Bewohner:innen der Niederlande und der Wattregion mit sich brächten. Somit wiege das Interesse der Reduktionsverpflichtung stärker als die durch Reduktionen beeinträchtigten wirtschaftlichen Interessen von Shell. Das Gericht sieht zwar Shells zustimmende Bekenntnisse, unter anderem zum Pariser Übereinkommen und dem Green Deal, sowie Shells überarbeitete, schärfere Klimaambitionen, hält letztere aber für zu unkonkret und zu wenig bindend.

Shell kündigte gegen das Urteil Berufung an, betonte jedoch gleichzeitig, das Urteil bedeute „keine Änderung, sondern eher eine Beschleunigung“ der Konzernstrategie.⁶

Bewertung und Übertragbarkeit auf Deutschland

Besonders an dem Urteil ist, dass es sich auf ein Unternehmen und nicht auf einen Staat bezieht, was im Zuge der Diskussion um die **menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen** relevant ist. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass mittels der gerichtlichen Bestimmung einer ungeschriebenen, sittenwidrigen Sorgfaltspflichtverletzung ein **Einbezug von soft law**, wie den UNGP oder den Pariser Klimazielen, in den Urteilspruch ermöglicht wurde. Auch das festgestellte **Erfordernis aktiven, präventiven Handelns** ist bemerkenswert, da bisherige Klagen lediglich auf Schadensersatz für bereits eingetretene Schäden abzielten.⁷

Das **Bundesverfassungsgericht** sieht in seinem Beschluss zu den Verfassungsbeschwerden gegen das Klimaschutzgesetz zwar auch eine Beeinträchtigung von Grundrechten durch die Gefahren des Klimawandels, jedoch sieht es die **Sorgfaltspflicht für eine Eindämmung des Klimawandels nach Art. 20a GG beim Staat angesiedelt**.⁸ Aus diesem Beschluss lässt sich daher aller Wahrscheinlichkeit nach keine unternehmerische Haftung ableiten.

Das am 11. Juni 2021 vom Bundestag beschlossene **Lieferketten Sorgfaltspflichtengesetz** zielt auf die Verbesserung der internationalen Menschenrechtssituation mittels Anforderungen an ein verantwortliches Management für bestimmte Unternehmen ab. Jedoch wird eine **zivilrechtliche Haftung in § 3 Abs. 3 explizit ausgeschlossen**⁹, sodass dieses Gesetz wohl keine Grundlage für ähnliche Klagen bietet.

Dr. Roda Verheyen, die bei der Klimaklage vor dem BVerfG als Prozessbevollmächtigte der Beschwerdeführenden involviert war, sieht jedoch eine mögliche **Übertragbarkeit des Shell-Urteils mittels der Verkehrssicherungspflicht**: "Wer eine Gefahrenquelle eröffnet, muss für Sicherheit sorgen. Wer beispielsweise eine Hüpfburg aufstellt, muss dafür Sorge tragen, dass die Kinder sich nicht verletzen. Wenn aber jeder kleine Freizeitveranstalter Pflichten hat, sobald er Risiken schafft - warum nicht auch ein Ölkonzern wie Shell?"¹⁰

Laut einer 2016 erstellten Studie des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages¹¹ sind **Klagen gemäß § 823 Abs. 1 und 2 BGB**

(Schadensersatzpflicht) sowie § 1004 BGB (Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch) sowie gemäß §§ 1 und 2 UmweltHG (Anlagenhaftung bei Umwelteinwirkungen) denkbar, jedoch **hürdenreich**. Beim Anspruch auf Schadensersatz nach § 823 BGB führt demnach u.a. die Zurechnung der Rechtsgutverletzung – also die Rückführung des Schadens auf das einzelne beklagte Unternehmen – sowie der Nachweis der Rechtswidrigkeit – schließlich bewegen sich Unternehmen meist in definierten rechtlichen Gebieten inkl. z.B. behördlicher Genehmigungen – zu Schwierigkeiten. Auch Klagen nach dem UmweltHG stehen laut der Studie vor dem Hindernis des nachzuweisenden Zurechnungszusammenhangs. Ansprüche auf Vornahme bestimmter zukünftiger Handlungen – wie im Shell-Urteil durchgesetzt – seien kaum denkbar, da hierfür gesetzliche Anspruchsgrundlagen fehlten.

Am **OLG Hamm** läuft derzeit ein Verfahren, in dem ein peruanischer Landwirt von RWE eine **Entschädigung** für einen in Folge des Klimawandels schmelzenden Gletscher in seiner Heimat **gemäß § 1004 BGB** einfordert.¹² Das OLG Hamm plant einen Ortstermin in Peru, der Stand Februar 2021 wegen der Coronapandemie noch nicht durchgeführt werden konnte.¹³ Eine **Klimaklage** gemäß § 1004 BGB, der Beseitigungs- oder Unterlassungsansprüche auch ohne Rechtswidrigkeit vorsieht, ist laut der oben genannten Studie des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages jedoch mit dem Problem konfrontiert, die Störereigenschaft des Anspruchsgegners nachzuweisen, während klimaschädliche Handlungen beklagter Unternehmen i.d.R. erst im Zusammenspiel mit anderen Faktoren zu Schäden führen. Das OLG Hamm hält so einen mittelbaren Wirkzusammenhang angesichts der begonnenen Beweisaufnahme zumindest offenbar nicht für unplausibel, der Ausgang ist jedoch offen.

Vor dem **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** läuft momentan ein Verfahren zur **extraterritorialen Anwendbarkeit von Menschenrechten** in Bezug auf den Klimawandel. Im Verfahren geht es zwar um staatliche Verpflichtungen zur Wahrung von Menschenrechten, das Urteil könnte aber ggf. auch darüber hinaus eine Signalwirkung haben.¹⁴

-
- ¹ Ohne Autor, Urteil gegen Ölgiganten – Wegen Ölverschmutzung: Shell muss Bauern in Nigeria entschädigen, SRF 2021. Online abrufbar unter [Urteil gegen Ölgiganten - Wegen Ölverschmutzung: Shell muss Bauern in Nigeria entschädigen - News - SRF](#)
- ² Hoge Raad, Urteil vom 20. Dezember 2019, ECLI:NL:HR:2019:2007, Rn. 9.
- ³ Rechtbank Den Haag, Urteil vom 24. Juni 2015, ECLI:NL:RBDHA:2015:7145, Rn. 5.1.
- ⁴ Rechtbank Den Haag, Urteil vom 26. Mai 2021, ECLI:NL:RBDHA:2021:5339. Online aufrufbar unter <https://linkeddata.overheid.nl/front/portal/document-viewer?ext-id=ECLI:NL:RBDHA:2021:5339>
- ⁵ Hoge Raad, Urteil vom 20. Dezember 2019, ECLI:NL:HR:2019:2007, Rn. 5.9.1.
- ⁶ Van Beurden, Pressemitteilung: The spirit of Shell will rise to the challenge, Shell 2021. Online abrufbar unter <https://www.shell.com/media/speeches-and-articles/articles-by-date/the-spirit-of-shell-will-rise-to-the-challenge.html>
- ⁷ Traufettern, Interview mit Remo Klinger: „Wir arbeiten schon an Klagen gegen deutsche Unternehmen“, Der Spiegel 2021. Online abrufbar unter <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/shell-urteil-wir-haben-schon-mit-den-arbeiten-an-klagen-gegen-deutsche-unternehmen-begonnen-a-6fb06707-4b47-42e2-8752-e102b6e6779f>
- ⁸ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021, 1 BvR 2656/18, Rn. 197.
- ⁹ Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959-2962)
- ¹⁰ Janisch, Die Ära der Klimaschutz-Urteile, Süddeutsche Zeitung 2021. Online abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/klimaschutz-klagen-shell-volkswagen-1.5307906>
- ¹¹ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Rechtliche Grundlagen und Möglichkeiten für Klima-Klagen gegen Staat und Unternehmen in Deutschland, Deutscher Bundestag 2016. Online abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/459048/3bbbd712bc3d33d7cbbe851f032b3e01/wd-7-116-16-pdf-data.pdf>
- ¹² OLG Hamm, Beschluss vom 30. November 2017, Az. 5 U 15/17 OLG Hamm. Pressemitteilung online aufrufbar unter https://www.olg-hamm.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilung_archiv/archiv/2017_pressearchiv/153-17-VT-peruanischer-Landwirt-RWE.pdf. Siehe auch Ekardt, Wie ein peruanischer Bauer das Recht verändern könnte, Legal Tribune Online 2021. Online abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/olg-hamm-5u1517-klage-bauer-rwe-beweiserhebung-klimawandel-haftung/2/>
- ¹³ Bauchmüller/Weiß, Angst vor der Überflutung, Süddeutsche Zeitung 2021. Online abrufbar unter <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/klimawandel-klimaschutz-rwe-klage-peru-1.5197145>
- ¹⁴ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Verfahrensmitteilung vom 13. November 2020, Requête n° 39371/20.

Impressum:

IKEM – Institut für Klimaschutz,
Energie und Mobilität e.V.
Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin

Juli 2021

Kontakt:

Victoria Harsch
victoria.harsch@ikem.de

Otto Schlund
otto.schlund@ikem.de